

Schutzkonzept für Beerdigungen unter COVID-19

Gültig ab 31. Mai 2021 bis auf weiteres

1. Grundregeln

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorhaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Verantwortlichen für die Zeremoniestätte sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. An Bestattungen dürfen nur Personen aus dem Familien- und engen Freundeskreis (Art. 6 Abs. 1 lit. d und lit. e Covid-19-Verordnung besondere Lage) teilnehmen.
2. Bei sämtlichen Bestattungen in Innenbereichen sind maximal 100 Personen und im Aussenbereich (z.B. auf dem Friedhof) maximal 300 Personen (exkl. Pfarrer, Organist, notwendige Funktionäre, Darbietende, etc.) erlaubt.
3. In Innen- sowie Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben gilt eine Maskenpflicht.
4. Alle Personen reinigen sich die Hände.
5. Alle Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.
6. Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
7. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
8. Kranke nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
9. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Situation vor Ort, um den Schutz zu gewährleisten.
10. Information von betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
11. Umsetzung der Vorgaben im Management, um Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit sowie kantonale Vorgaben für Bestattungsunternehmen hinsichtlich Aufbahrung gelten weiterhin.

2. Friedhof Gehrenhag

Bei jedem Eingang auf dem Friedhof Gehrenhag werden die Schutzmassnahmen des BAG ausgehängt. Es gilt auf dem Friedhof Gehrenhag eine Maskenpflicht.

Falls es die Platzverhältnisse erlauben, sind bei sämtlichen Bestattungen maximal 300 Personen (exkl. Pfarrer, Organist, notwendige Funktionäre, Darbietende, etc.) erlaubt.

3. Abdankungshalle Friedhof Gehrenhag

Die Hygienemassnahmen gemäss BAG sind durch die Angehörigen einzuhalten. Am Eingang der Abdankungshalle des Friedhofes Gehrenhag steht eine Flasche Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.

Vor der Benutzung ist die Abdankungshalle durch den Ritualleitenden mind. 10 Minuten zu lüften.

Die Türen der Abdankungshalle sind nach Möglichkeit offen zulassen um das Anfassen der Türklinke zu vermeiden. Das Anfassen von Gegenständen (Jacken, Mäntel, etc.) von anderen Personen ist zu vermeiden.

Es dürfen sich maximal 5 Personen gleichzeitig in der Abdankungshalle befinden (1 Person pro 4 m²). Wartende Personen werden gebeten vor der Abdankungshalle zu warten.

In der Abdankungshalle gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahre.

4. Kühlzellen Friedhof Gehrenhag

Die Kühlzellen auf dem Friedhof Gehrenhag können zurzeit nicht benutzt werden. Wird eine Aufbahrung gewünscht, soll diese beim Bestattungsinstitut oder Krematorium durchgeführt werden.

5. Beisetzung durch den Werkdienst

Wird von den Angehörigen gewünscht, dass die Urne während der Zeremonie durch den Werkdienst beigesetzt wird, dann gilt für die Mitarbeiter des Werkdienstes eine Maskenpflicht.

Die Beisetzung von einem Sarg wird wie gewohnt in Abwesenheit von den Angehörigen vor oder nach der Zeremonie vollzogen.

6. Reinigung

Abdankungshalle Friedhof Gehrenhag

Die Abdankungshalle wird vor jeder Benutzung gründlich durch die Gemeinde Ehrendingen gereinigt.

WC Anlagen Friedhof Gehrenhag

Die WC Anlagen auf dem Friedhof Gehrenhag werden vor jeder Beisetzung durch die Gemeinde Ehrendingen gereinigt.

Türklinken

Die Türklinken werden vor jeder Benutzung durch die Gemeinde Ehrendingen gereinigt.

Abfall

Die Abfalleimer werden regelmässig durch den Werkdienst geleert.

7. Gesang und Chöre

Bei der Durchführung von kulturellen Aktivitäten (Gesang, Orchester, Auftritte von Künstlerinnen und Künstlern etc.) anlässlich von Bestattungen sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- Auftritte von Chören vor Publikum in Innenräumen sind verboten. In Aussenbereich sind solche erlaubt.
- Für die Ausübung kultureller Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger sowie professionellen Künstlerinnen und Künstlern gelten - mit der Ausnahme, dass Auftritte von Chören vor Publikum in Innenräumen auch in diesem Rahmen verboten sind - keine Einschränkungen.

- Alle anderen Personen, namentlich Erwachsene und Laienkünstler, dürfen als Einzelpersonen oder in Gruppen von höchstens 50 Personen ebenfalls kulturelle Aktivitäten vor Publikum ausüben. Dabei muss folgendes beachtet werden:
 - Im Freien muss dabei eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand (1.5 m) eingehalten werden; auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands kann nur dann verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.

8. Weitere Pflichten der Angehörigen

Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Die Angehörigen der verstorbenen Personen sind dazu verpflichtet, eine Liste mit teilnehmenden Personen an der Beisetzung zu erstellen und dem Bestattungsamt (info@ehrendingen.ch) einzureichen.

Schutz vor Infektion

Die Trauerfamilie entscheidet, ob besonders gefährdete Personen eingeladen werden und weist diese auf das erhöhte Risiko hin. An der Zeremonie dürfen keine kranken Personen teilnehmen. Sollte dies der Fall sein, ist die kranke Person schnellmöglich nach Hause zu schicken.

9. Verantwortlichkeit

Die Trauergemeinde ist selber dafür besorgt, dass die Vorschriften des Bundes eingehalten werden.

10. Informationspflicht

Das Schutzkonzept wird den Mitarbeitern des Werkdienstes und Bestattungsamtes, Ritualleitenden sowie der Trauergemeinde vorgelegt und erläutert.

Ehrendingen, 31. Mai 2021

PANDEMIETEAM

Urs Burkhard
Gemeindeammann

Jennifer Jaun
Gemeindeschreiberin